

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft**  
in der  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



THUR. LANDTAG POST  
15.08.2019 10:26

17924/2019

SVLFG - Prävention - Postfach 410356 - 34114 Kassel

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und  
Forsten  
Herrn Ausschussvorsitzenden Egon Primas  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Geschäftsbereich Prävention

Aktenzeichen

Bitte bei Zuschriften angeben

Bezug Drucksache 6/6963 vom 20.03.2019

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum 12.08.2019

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes, Ziffer 4 § 23 c), Ziffern 12 und 13**

Sehr geehrter Herr Primas,

als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung versichern wir zurzeit 3,2 Millionen Versicherte in den grünen Berufen. Unsere Präventionsarbeit befasst sich maßgeblich mit Unfallschwerpunkten, die im Forst jährlich zu über 5.500 schweren Unfällen mit über 25 Todesfällen führen.

Aufgrund unseres statistischen Datenmaterials und Unfallererfahrung vertreten wir die Auffassung, dass in der aktuell geplanten Änderung des Thüringer Waldgesetzes betriebliche Arbeiten gefördert werden, die der arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmenhierarchie zuwiderlaufen.

Von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wird die geplante Gesetzesänderung vergleichbar bewertet.

Aus diesen Gründen möchten wir zu Ihrer geplanten Gesetzesänderung wie folgt Stellung nehmen: Im Arbeitsschutzgesetz (§ 4 ArbSchG) ist u. a. geregelt, dass bei Arbeitsschutzmaßnahmen die Gefahr grundsätzlich an der Quelle zu bekämpfen ist und dass individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen Schutzmaßnahmen sind. Diese allgemeine Anforderung wird für verschiedene Anwendungsbereiche in den entsprechenden Verordnungen präzisiert.

So findet sich die Reihenfolge bzw. Hierarchie der Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln im § 4 Abs.2 der Betriebssicherheitsverordnung:

*"Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken."*

Die einzelnen staatlichen Verordnungen wiederum werden durch zugehörige Technische Regeln präzisiert, die oben genannte Betriebssicherheitsverordnung durch die Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS). Die jeweiligen Technischen Regeln konkretisieren die zugehörigen Verordnungen hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen.

In der TRBS 1111 finden Sie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen unter Nr. 5.5.1: wie folgt:

#### 5.5.1 Allgemeines

(1) Die in diesem Abschnitt dargestellten Handlungsgrundsätze dienen der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen und geben gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV eine grundsätzliche T-O-P-Rangfolge vor:

1. Technische Schutzmaßnahmen
  2. Organisatorische Schutzmaßnahmen
  3. Personenbezogene Schutzmaßnahmen.
- (...)

Als Unfallversicherungsträger vertreten wir die Auffassung, dass der Gesetzesentwurf unverkennbar mit seiner beabsichtigten, technikreduzierenden Maßnahmenförderung (Ziffer 12 Waldbewirtschaftung mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 Meter) dem arbeitsschutzrechtlichen Regelwerk unverkennbar entgegensteht. Gleiches gilt auch für die Förderungsabsicht des veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Arbeitsverfahrens (Ziffer 13 Pferderückung).

Eine finanzielle Förderung von Arbeiten mit hohen, präventionsfachlich belegbaren Unfallgefahren, ist demnach mit dem staatlichen Arbeitsschutzrecht und unseren Unfallverhütungsvorschriften nicht vereinbar.

Der Gesetzgeber fordert zudem eine sachgerechte Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, sonstigen Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und dem Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz (§ 4 Ziff. 4 ArbSchG). Eine pauschale Förderung von gefähderungserhöhenden Arbeitsverfahren ist demnach kritisch zu sehen, da sie der Forderung nach Sachgerechtigkeit, also einer fallweisen Betrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Situation, entgegensteht.

Wir bitten daher höflichst, die geplante Gesetzesänderung in den betreffenden Punkten nochmals zu überdenken.

Gerne stehen wir Ihnen für etwaige Fragen zur Verfügung und erläutern bei Bedarf unsere Einwände aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers für die Forstwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung